

# Luther.



# Luther-Corona-Support Sonder-Newsletter Finanzierung

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
25. März 2020, 12.00 h

In unserem Handout vom 18.03.2020 haben wir Sie zu den wesentlichen Auswirkungen informiert, die sich derzeit für deutsche und europäische Unternehmen durch das Coronavirus ergeben.

Aufgrund des aktuellen Bedarfs stellen wir Ihnen nun diesen Sonder-Newsletter zu den drängendsten Finanzierungsfragen sowie Checklisten für die Beantragung von KfW-Darlehen bereit (zur [Checkliste KfW-Kredite über EUR 10 Mio.](#) zur [Checkliste KfW-Direktbeteiligung](#)).

Weitere aktuelle Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.luther-lawfirm.com/kompetenzen/beratungsfelder/detail/corona-virus-covid-19>

Bitte wenden Sie sich mit allen rechtlichen Fragen rund um die Auswirkungen des Coronavirus an Ihren direkten Ansprechpartner oder an unsere Hotline [corona-support@luther-lawfirm.com](mailto:corona-support@luther-lawfirm.com).

Bei Finanzierungsfragen wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen Christoph Schauenburg, [christoph.schauenburg@luther-lawfirm.com](mailto:christoph.schauenburg@luther-lawfirm.com) und Nadine Bourgeois [nadine.bourgeois@luther-lawfirm.com](mailto:nadine.bourgeois@luther-lawfirm.com).

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Partnerinnen und Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

# Hinweise zur Finanzierung

Die aktuelle durch das Corona-Virus ausgelöste Ausnahmesituation kann sich auch auf bestehende Finanzierungsverträge niederschlagen. Dabei ist zu beachten, dass bestehende Finanzierungsverträge unabhängig von der gegenwärtigen Situation erst einmal unverändert weiter gültig sind. Damit werden Kreditnehmer nicht von ihren Verpflichtungen, insbesondere auch nicht von ihren Zahlungsverpflichtungen, entbunden. Aufgrund der gegenwärtigen Situation raten wir daher dazu, bestehende Finanzierungsverträge in Bezug auf die folgenden Problemkreise zu überprüfen, um das Entstehen von Kündigungsgründen zu vermeiden bzw. bei Eintreten von Kündigungsgründen rechtzeitig reagieren und sogenannte Draw stops verhindern zu können:

- (1) **Informationspflichten:** Es ist zu prüfen, ob unter den Finanzierungsverträgen Informationspflichten bestehen, die aufgrund der gegenwärtigen Situation oder durch Maßnahmen zur Gegensteuerung (beispielsweise Kurzarbeit, Werkschließungen, Produktionsherabsetzung) ausgelöst werden. Die Nichteinhaltung einer entsprechenden Informationspflicht kann zu einem Kündigungsgrund führen.
- (2) **Finanzkennzahlen (financial covenants):** Daneben ist zu prüfen, wie sich die gegenwärtige Situation und eine negative Entwicklung der Liquiditäts- und Geschäftslage auf die vereinbarten Finanzkennzahlen auswirken und ob diese noch eingehalten werden oder zukünftig eingehalten werden können. Daneben ist zu prüfen, ob gegebenenfalls Heilungsmöglichkeiten (*cure rights*) für Covenantbrüche oder Covenant Holidays vereinbart wurden, die bei einem Covenantbruch oder bevorstehenden Covenantbruch das Entstehen eines Kündigungsgrundes verhindern können. Sofern Covenantbrüche ohne Heilungsmöglichkeiten vorliegen, führen diese zu einem Kündigungsgrund.
- (3) **Material Adverse Change (MAC)-Klauseln:** Daneben können auch MAC-Klauseln in bestehenden Finanzierungsverträgen enthalten sein. Aufgrund der gegenwärtig sehr einschneidenden Situation sollte überprüft werden, ob MAC-Klauseln ausgelöst werden können und damit ebenfalls eine Kündigung des Darlehens ermöglichen könnten, die darauf bezogene Zusicherung unrichtig machen oder Informationspflichten auslösen können. Dabei kommt es sehr stark auf den Wortlaut der MAC-Klausel im Einzelfall sowie den zu beurteilenden Sachverhalt an. Daneben kann auch eine laufende Beobachtung des Fortgangs des Geschehens notwendig werden, um die betreffenden MAC-Klauseln zu überwachen. Eine pauschale Aussage, ob MAC-Klauseln und Kündigungsgründe ausgelöst werden können, ist daher kaum möglich.
- (4) **Zusicherungen:** Wie im Zusammenhang mit MAC-Klauseln erwähnt, sind auch die wiederholt abzugebenden Zusicherungen auf etwaige Themenkreise im Zusammenhang mit der aktuellen Situation zu prüfen, ob diese aktuell noch insgesamt so richtig sind und wiederholt werden können. Die Abgabe einer falschen Zusicherung kann ebenfalls einen Kündigungsgrund darstellen.

Sofern Informationspflichten nicht erfüllt werden, Zusicherungen unrichtig werden und Kündigungsgründe durch Covenantbrüche, das Auslösen von MAC-Klauseln oder die Verletzung von Informationspflichten oder die Abgabe unrichtiger Zusicherungen entstehen, würde dies den finanzierenden Banken ermöglichen, die bestehenden Kredite gegebenenfalls zu kündigen, aber auch die Inanspruchnahme weiterer Darlehen unter demselben Kreditvertrag zu verhindern (sogenannte Draw stops). Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit revolving Kreditlinien, vor allem Betriebsmittelkrediten, relevant, da es das Rollieren bestehender Inanspruchnahmen und die Inanspruchnahme neuer Darlehen verhindern kann, die in der aktuellen Situation essentiell für den Fortbestand eines Unternehmens sein können.

Im schlimmsten Fall kann die gegenwärtige Situation dazu führen, dass ein bestehender Finanzierungsvertrag nicht mehr wie vorgesehen bedient werden kann oder eine finanzielle Krise eintritt und eine (finanzielle) Restrukturierung notwendig wird. Dies wird vor allem dann relevant, wenn die gegenwärtige Situation länger anhalten sollte und sich die Liquiditäts- und Cashflow situation eines Unternehmens stark verschlechtert. In diesem Fall können Fragen rund um die Gewährung von Sanierungskrediten relevant werden (mit allen notwendigen Voraussetzungen einschließlich IDW S6-Gutachten und möglichen

Haftungsfolgen (§ 826 BGB)). Im aktuellen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zum Corona-Hilfspaket sollen mögliche Haftungsrisiken aus § 826 BGB im Zusammenhang mit der Vergabe von Darlehen ausgeschlossen bzw. minimiert werden. Sofern es so beschlossen wird und in Kraft tritt, wäre dies eine deutliche Erleichterung bei der Vergabe von Darlehen in der gegenwärtigen Situation, da wesentliche Haftungsrisiken nicht zum Tragen kommen würden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass im Moment nicht zwangsläufig eine Insolvenzantragspflicht wegen Illiquidität besteht, wenn ein Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten gerät (dies ist aber einer sehr genauen Prüfung zu unterziehen).

Zudem möchten wir an dieser Stelle auf die zahlreichen Maßnahmen und Angebote hinweisen, die darauf ausgelegt sind, Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Finanzierung von Unternehmen, die aktuell von der Corona-Krise betroffen sind oder auf die die Corona-Krise Auswirkungen hat, sicherzustellen. Diese reichen von umfassenden Garantieprogrammen der KfW und der Aufnahme von Krediten, um die Liquidität eines Unternehmens weiter sicherzustellen, über liquiditätserhaltende Maßnahmen wie der Zahlung von Kurzarbeitergeld und der Stundung von Steuerforderungen bis hin zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Illiquidität. Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem:

- **KfW Corona Sonderprogramm** - im Rahmen des KfW Corona Sonderprogramms werden, wie von der Bundesregierung angekündigt, die Zugangsbedingungen und Konditionen für die bestehenden Förderprogramme Unternehmerkredit, Kredit für Wachstum und ERP Gründerkredit verbessert und wesentlich vereinfacht. Anträge können über die Hausbanken seit dem 23. März 2020 gestellt werden;
- **Kurzarbeitergeld** – es ist möglich, unter erleichterten Voraussetzungen Kurzarbeitergeld zu beantragen;
- **Stundung von Steuerforderungen** – bei den zuständigen Finanzbehörden können Stundungen für bestimmte Steuerarten beantragt werden und Vorauszahlungen herabgesetzt werden; und
- **Bürgschaftsprogramme der Länder** – Neben den Bürgschafts- und Förderprogrammen der KfW können auch die entsprechenden Bürgschaftsprogramme der Länder nutzbar und im Rahmen dieser Programme finanzielle Hilfen erhältlich sein.

Jedes Unternehmen sollte auch verstärkt Möglichkeiten zur Liquiditätsverbesserung und besseren Binnenfinanzierung prüfen und nutzen, um die eigene Liquiditätssituation zu stärken. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die Nutzung von Cash Pooling und anderen Binnenfinanzierungsinstrumenten, aber auch Maßnahmen zur Verbesserung des Working Capital Management wie Factoring und Forfaitierung und die Ausnutzung bestehender Fremdfinanzierungselemente z.B. bestehender Kreditlinien (sofern diese eine entsprechende Ausnutzung (noch) zulassen). Im weitesten Sinne betrifft dieser Bereich damit alle Maßnahmen, die ein Unternehmen selbst ergreifen kann, um die eigene Liquiditätssituation zu stärken. Darunter fallen vor allem alle Maßnahmen eines effektiven Working Capital und Supply Chain (einschließlich der Anpassung von Zahlungszielen) Management und die Prüfung langfristig wirkender Maßnahmen wie z.B. Sale-und-Leaseback-Transaktionen.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen vorgenannten Überlegungen, beraten Sie zu möglichen Optionen und erarbeiten Vorschläge für einen angemessenen Umgang mit der aktuellen Situation.

Falls Sie Ihre Finanzierungspartner vorab über die aktuelle Lage informieren möchten, stehen wir auch bei der Erstellung eines entsprechenden Informationsschreibens gerne zu Ihrer Verfügung.

# Ihre Ansprechpartner



**Christoph Schauenburg**  
**Rechtsanwalt, Partner**  
Frankfurt am Main  
T + 49 69 27229 24675  
christoph.schauenburg@  
luther-law firm.com

## Christoph Schauenburg

Christoph Schauenburg berät schwerpunktmäßig Kreditnehmer, Kreditgeber sowie Private Equity Fonds in allen Fragen des Bank- und Finanzrechts. Dies beinhaltet die Unterstützung bei der Strukturierung, Verhandlung und Dokumentation von Konsortialdarlehen, Akquisitions-, Projekt- und Immobilienfinanzierungen sowie Factoring- und Verbriefungstransaktionen. Daneben berät er bei Anleiheemissionen sowie im Zusammenhang mit notleidenden Krediten und bei Restrukturierungen.



**Nadine Bourgeois, CCT (VdT)**  
**Rechtsanwältin, Partnerin**  
Frankfurt am Main  
T + 49 69 27229 10455  
nadine.bourgeois@  
luther-law firm.com

## Nadine Bourgeois, CCT (VdT)

Nadine Bourgeois ist auf Kreditfinanzierungen (einschließlich Akquisitionsfinanzierungen, Secured Lending und Corporate Loan Transaktionen) und Kapitalmarkttransaktionen spezialisiert. Seit 2005 berät sie Banken, Finanzsponsoren und Unternehmen im Zusammenhang mit verschiedenen Akquisitionsfinanzierungs-, Immobilienfinanzierungs-, Secured Lending und Corporate Loan Transaktionen sowie bei Rekapitalisierungen und Restrukturierungen und verschiedenen Kapitalmarktprodukten.

# Luther.

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M.,  
Hamburg, Hannover, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London,  
Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

Weitere Informationen finden Sie unter  
[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)  
[www.luther-services.com](http://www.luther-services.com)



Kanzlei des Jahres